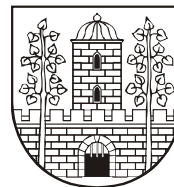


# ENTWÄSSERUNGSBETRIEB

## der Stadt Finsterwalde



ANTRAG auf nachweislich nicht eingeleitete Wasser- bzw. Abwassermengen  
in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage  
der Stadt Finsterwalde

Antragstellung für das Grundstück: Kunden-Nr.: ..... Reg-Nr.: .....

.....  
Straße, Haus-Nr., Ort

..... (Flur, Flurstück)

Verwendungszweck für die Nichteinleitung von Wasser-/Abwassermengen:

Bewässerung Gärten  Bewässerung Grünanlagen  Befüllung Swimmingpool

sonstiger Verwendungszweck: .....

Geschätzte Wasser-/Abwassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden:

ca. Menge pro Jahr: ..... m<sup>3</sup>

Die Antragstellung erfolgt für:

Haushalt  Gewerbe  landwirtschaftlicher Betrieb

Sonstiges: .....

Rechtliche Grundlagen (auch veröffentlicht im Internet unter [www.stadtwerke-finsterwalde.de](http://www.stadtwerke-finsterwalde.de)):

- Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde (Entwässerungssatzung)
- Allgemeine Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB)

Anmerkungen / Bestätigung durch Antragsteller:

.....  
Installateur des Antragstellers: .....

Wunschtermin zum Zählereinbau: .....

Rechnungsanschrift Antragsteller:

Name, Vorname: ..... Telefon: .....

Straße, Haus-Nr.: .....

PLZ, Ort: .....

Datum, Unterschrift (Stempel):.....

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Kundenbüro der Stadtwerke Finsterwalde GmbH:  
Öffnungszeiten: Mo 9 – 13 Uhr / Di + Do 9 – 18 Uhr / Fr 9 – 13 Uhr / am 1. Samstag im Monat 9 – 12 Uhr  
Telefon: 03531 / 670-333, Telefax: 670-126

# ENTWÄSSERUNGSBETRIEB der Stadt Finsterwalde



## interner Bearbeitungsablauf der SF / des EWB

### SF, Abt. SK

Sachliche Prüfung erfolgt, weitere Bearbeitung:

ja       nein      ..... (Unterschrift, Datum)

### EWB

Antragsbegründung wird akzeptiert:

ja       nein      ..... (Unterschrift, Datum)

### SF, Abt. TB G/W

Technische Installation möglich (wie Vorschlag vom Antragsteller bzw. Installateur):

ja       nein      ..... (Unterschrift, Datum)

Technische Installation möglich (nach Vorgabe SF):

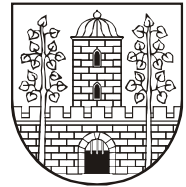
ja       nein      ..... (Unterschrift, Datum)

SF, Ab. SK:                      Archivierung                      ..... (Unterschrift, Datum)

# ENTWÄSSERUNGSBETRIEB

## der Stadt Finsterwalde

---



### Zählereinbaubedingungen

Zweitzähler nach § 12, (4) der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB)

1. Der Zähler (Messeinrichtung) ist Eigentum des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde oder eines beauftragten Dritten. Beauftragter Dritter ist die Stadtwerke Finsterwalde GmbH.
2. Der Zähler unterliegt den eichrechtlichen Vorschriften.
3. Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde bzw. ein beauftragter Dritter bestimmt nach Angaben des Antragstellers Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung.
4. Der Anbringungsort wird so gewählt, dass eine Wasserentnahme nur zum Zwecke der Bewässerung von Außenanlagen oder so zur Verwendung gelangt, dass die Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Finsterwalde ausgeschlossen ist.
5. Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Zählers ist nur dem Eigentümer gestattet. Die Ein- und Ausbaurkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
6. Der Kunde/Grundstückseigentümer schützt den Zähler, seinen Anbringungsplatz in der Art, dass die Wassermessung und Ablesung durch Beauftragte des Entwässerungsbetriebes der Stadt problemlos möglich ist.
7. Der Kunde/Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Zählers. Er hat den Verlust und die Beschädigung unverzüglich zu melden.
8. Nicht gemessene Wassermengen auf Grund von Schäden oder Verlust werden nach § 12, (6) geschätzt.
9. Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die Stadtwerke Finsterwalde GmbH zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.